

Weiter: die persönliche Hauswirtschaft hängt in ihrer Existenz in entscheidendem Maße unmittelbar von der genossenschaftlichen Wirtschaft ab. Um nämlich das Vieh der persönlichen Hauswirtschaft füttern und aufziehen zu können, bedarf das Mitglied unbedingt der Naturaleinkünfte in Gestalt von Futtermitteln aus dem gesellschaftlich erzeugten Gesamtprodukt der Genossenschaft. Die Futtermittel kann der Genossenschaftsbauer nämlich nicht von seinem im Höchstfall 0,5 ha großen Landstück erhalten, da dieses lediglich für den individuellen Obst- und Gemüsebau berechnet ist. Die Genossenschaft unterstützt ihre Mitglieder erforderlichenfalls bei der Anschaffung des statutenmäßig zulässigen Viehs aus ihren Beständen. Die Genossenschaft kann auch mit ihrem Inventar die Parzellen bearbeiten, die zur persönlichen Hauswirtschaft der Mitglieder gehören, oder den Mitgliedern das notwendige Inventar zur Bearbeitung zeitweilig überlassen, wenn diese solches nicht selbst besitzen.

Es zeigt sich also, daß die persönliche Hauswirtschaft in ihrem Bestände vielfältig mit der genossenschaftlichen Wirtschaft verknüpft ist und unmittelbar von ihr abhängt. Neben denjenigen Gegenständen des ursprünglich privaten Arbeitseigentums, d. h. des Eigentums von einfachen Warenproduzenten, die bei der Gründung der Genossenschaft oder beim Eintritt in sie in Übereinstimmung mit dem Statut persönliches Eigentum der Mitglieder werden, besteht die Hauptquelle des persönlichen Eigentums in den Einkünften aus der gesellschaftlichen Arbeit in der Genossenschaft. In dem Maße, wie sich die Gegenstände des früheren Arbeitseigentums der Einzelbauern abnutzen und reproduziert werden, werden die Einkünfte aus der Genossenschaft zur alleinigen Quelle der Bildung und Erhaltung der persönlichen Hauswirtschaft.

Die persönliche Hauswirtschaft stellt eine besondere Form des persönlichen Eigentums der Genossenschaftsbauern dar. Die Gegenstände der persönlichen Hauswirtschaft gehören deshalb zu einer besonderen Form des persönlichen Eigentums, weil sie ihrem sozialökonomischen Charakter nach zunächst Produktionsmittel sind. In der entfalteten sozialistischen Gesellschaftsordnung kann in der Regel „nichts in das Eigentum der einzelnen übergehen . . . außer individuellen Konsumtionsmitteln“<sup>8)</sup>.

Die im persönlichen Eigentum der Genossenschaftsbauern stehenden Produktionsmittel durchbrechen diese Regel insoweit, als es sich hier um Produktionsmittel an sich handelt, d. h. dann, wenn man sie nämlich isoliert betrachtet. Eine genaue Analyse der Rolle dieser Produktionsmittel im gesellschaftlichen Produktionsprozeß ergibt jedoch, daß sie Konsumtionscharakter haben, der streng gewahrt bleiben muß. Der Konsumtionscharakter folgt nicht nur daraus, daß die Unterhaltung und Erhaltung dieser Produktionsmittel nur auf Grund der an die Mitglieder verteilten Natural- und Geldeinkünfte möglich ist, sondern vor allem auch daraus, daß auf Grund des Charakters dieser Produktionsmittel — es handelt sich lediglich um wenig Vieh und um kleine, unbedeutende landwirtschaftliche Geräte — und ihres begrenzten Umfangs mit ihnen nur Gegenstände der individuellen Konsumtion erzeugt werden, die lediglich dazu bestimmt sind, die materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Familie zu befriedigen<sup>9)</sup>. Diese Produktionsmittel sind ihrem Charakter und Umfang nach nur dazu geeignet, von der Familie des Genossenschaftsmitgliedes im Rahmen ihrer zusätzlichen Produktionstätigkeit (neben der in der genossenschaftlichen Wirtschaft) verwendet zu werden. Sie können weder zur Ausbeutung fremder Arbeitskräfte benutzt werden, noch kann man mit

<sup>8)</sup> Karl Marx, Kritik des Gothaer Programms, In Marx—Engels, Ausgewählte Schriften, Bd. II, S. 16.

<sup>9)</sup> Das bedeutet selbstverständlich nicht, daß die in der persönlichen Hauswirtschaft erzeugten Produkte nur unmittelbar zum persönlichen Konsum der Familie bestimmt sind. Sie können und müssen vielmehr auch in bestimmtem Umfange im Wege der Pflichtablieferung oder im freien Verkauf an den Staat, an die Konsumgenossenschaft oder auf dem freien Markt an die Bevölkerung verkauft werden. Das bedeutet, daß die im Rahmen der persönlichen Hauswirtschaft erzeugten Produkte auch Warencharakter tragen können.

ihnen allein den Lebensunterhalt der Familie erzeugen — mit anderen Worten: sie können weder Gegenstände des kapitalistischen Eigentums noch Gegenstände des Arbeitseigentums von kleinen Warenproduzenten sein und werden.

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Stellung des Genossenschaftsbauern als ehemaligen Privateigentümers von Produktionsmitteln und -Instrumenten und als jetzigen Besitzers einer begrenzten Anzahl von Produktionsmitteln und -instrumenten, die sein persönliches Eigentum darstellen, die Gefahr in sich birgt, daß er dazu verführt wird, seine persönlichen Interessen den gesellschaftlichen Interessen gegenüberzustellen und letztere zugunsten der ersten zu verletzen. Die persönliche Hauswirtschaft kann in diesem Sinne zum Herd einer gewissen Privateigentümerideologie werden. K o l g a n o w schreibt hierzu:

„Die persönliche Hilfswirtschaft des Kolchoshofes erinnert an die Lage der Bauernschaft in ihrer Vergangenheit. Mehr noch — sie dient oftmals als Nährboden für das Aufleben von Privateigentümerinteressen einzelner Mitglieder der Kollektivwirtschaft, die beginnen, sich durch ihre Hilfswirtschaft ablenken zu lassen, indem sie ungesetzlich Boden über die festgelegte Höchstgrenze hinaus an sich ziehen, sich Spekulationsgeschäften hingeben usw. Die Mitglieder der Kollektivwirtschaft sind jedoch bereits keine Privateigentümer mehr.“<sup>10 11)</sup>

Gegen diese Erscheinung muß energisch gekämpft werden. Hierbei spielt die strenge Einhaltung der Vorschriften des Musterstatuts über die persönliche Hauswirtschaft der Genossenschaftsmitglieder eine gewichtige Rolle.

Die persönliche Hauswirtschaft als besondere Form des persönlichen Eigentums findet auch im Recht seine entsprechende und besondere Ausgestaltung<sup>11)</sup>.

Die persönliche Hauswirtschaft der Mitglieder der LPG stellt nur einen Teil ihres persönlichen Eigentums dar. Das gesamte persönliche Eigentum der Mitglieder umfaßt wesentlich mehr als lediglich die Gegenstände der persönlichen Hauswirtschaft. Hierunter fallen alle Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, die der Befriedigung der kulturellen und materiellen individuellen Bedürfnisse der Genossenschaftsmitglieder dienen. Die Hauptquelle des persönlichen Eigentums stellen die Einkünfte aus dem gesellschaftlich erarbeiteten Gesamtprodukt der Genossenschaft dar. In dem Maße, wie die genossenschaftliche Wirtschaft wächst, wächst auch das persönliche Eigentum ihrer Mitglieder. In demselben Maße verliert aber auch die persönliche Hauswirtschaft mit ihren Erträgen gegenüber den Einnahmen aus der genossenschaftlichen Wirtschaft an spezifischem Gewicht. A n a s t a s e n k o und B l a n k s t e i n weisen darauf hin, daß die Vergrößerung der Einnahmen der Genossenschaftsmitglieder auf Grund des Wachstums der genossenschaftlichen Wirtschaft und des damit zusammenhängenden Sinkens der Bedeutung der persönlichen Hauswirtschaft „durchaus keine Verkürzung des persönlichen Eigentums des Kollektivwirtschaftlers darstellt. Im Gegenteil, es vergrößert sich auf Grund der Einkünfte aus der gesellschaftlichen Wirtschaft und nimmt qualitativ ein anderes Aussehen an“<sup>12)</sup>.

Das persönliche Eigentum der Mitglieder der LPG unterscheidet sich grundlegend von dem Privateigentum der Einzelbauern. Mit der Vergesellschaftung der Produktionsmittel und -Instrumente, die bisher Privateigentum darstellten, entsteht nicht nur eine neue Qualität des Eigentums an Produktionsmitteln und -instrumenten, sondern gleichfalls eine neue Kategorie des Eigentums vorwiegend an Konsumtionsmitteln: das persönliche Eigentum. Auch hier wird das ver-

<sup>10)</sup> M. W. Kolganow, Das Eigentum in der sozialistischen Gesellschaft, Moskau 1953, S. 284 (russ.).

<sup>11)</sup> vgl. Abschn. II dieses Aufsatzes,

<sup>12)</sup> a. a. O. S. 91.